

## ***Ungehorsam und Kritik. Das Wesen der Ombudsmann-Institution und der „osteuropäischen Revolution der Menschenrechte“***

PROF. DR. MÁTÉ SZABÓ

Die Parlamentsbeauftragten für Menschenrechte bezwecken mit ihrer Tätigkeit sowohl in Ungarn, als auch anderswo, den Schutz, die Entstehung und Weiterentwicklung der staatsbürgerlichen Rechte. Was anderes will kann, nach Mahatma Gandhi, Martin Luther King und dem Amerikaner Henry David Thoreau, ein Staatsbürger wollen, der in den gewaltfreien Revolutionen von 1989, Ungehorsam gebraucht? Auf den ersten Blick erscheint die folgende Fragestellung vielleicht seltsam: Was verbindet die staatsrechtliche Rolle, eingenommen von einem hohen staatlichen Würdenträger, im Interesse des Schutzes und der Vollständigkeit der Verfassungsrechte, mit Bürgern, die gegen die Vorschrift verstoßen? Wohin führt dieser Vergleich? Ich meine dazu, dass man die Rolle beider Wirkungsbereiche besser kennen lernt, die sie in der entsprechenden Funktion eines Rechtsstaates, zum Schutz (reaktiver Wirkungsbereich) und zur Weiterentwicklung (proaktiver Wirkungsbereich) der Menschenrechtskultur einnehmen.

Staatsbürger-Ungehorsam und die Parlamentsbeauftragten für Menschenrechte (Ombudsmänner)

Beide Rollen – sowohl die des Ungehorsamen, als auch die des Ombudsmanns – gehen mit der Unumgänglichkeit der eigenen, subjektiven Sichtweise und mit Verfassungs- und Grundrechtsauslegung einher, die das Risiko des Missverstehens in sich birgt. Thomas Paine - der an der amerikanischen und französischen Revolution teilnehmende Denker und eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens war, hat in seinem berühmten Werk, mit dem Titel „Die Rechte des Menschen“ die Menschenrechte aufgrund der spezifischen britischen Erlebniswelt charakterisiert, wie ein Licht, dessen Quelle man wegen des dichten Nebels nicht sehen kann und das nur durch die Wolken / den Nebel gefiltert, grau gebrochen zu uns gelangt. Welcher Art genau die Quelle ist, das kann nicht von allen Menschen mit gleichförmigen Anhaltspunkten gesehen werden, nur über die Vielseitigkeit der Deutungen (Thomas Paine: Die Rechte des Menschen). Im Zusammenhang mit den Menschenrechten hat

demnach, ohne Ausnahme ein Jeder den „Schleier des Unwissens“ an, der aus unterschiedlich dickem Stoff besteht (Ausdruck von dem kanadischen Philosophen John Rawls,), das heißt der den individuellen Aspekt, der in einer gegebenen Situation die Botschaft der Verfassung und der Menschenrechte auf unterschiedliche Weise und in abweichendem Maße durchschauen lässt. Ein gemeinsamer Zug des Ungehorsamen und des Ombudsmanns besteht darin, dass sie über eine solch dramatische Auslegung verfügen, die ihnen - gegen die Situation, den Zustand oder Prozess, der ihrer Meinung nach gegen die Verfassung und die Menschenrechte verstößt, zwecks Entstehung einer ihrer Meinung nach „berechtigten“ Situation – das Eingreifen vorschreibt. Ihr Ausgangspunkt und ihr Weltbild ist ähnlich, es ist eine Art „Krise“ – also der Wendepunkt einer gefährlichen Entwicklung, in der Handlung erforderlich ist, die zur Katharsis führt.

Es besteht jedoch ein sehr großer Unterschied darin, dass der Ungehorsame in der Hauptregel ein Amateur - der Ombudsmann jedoch ein Profi ist. Der Profismus des Ombudsmanns wird von den Wahlvorschriften verlangt (juristischer Abschluss, politische Unabhängigkeit, spezielle Leistungen), während Staatsbürger-Ungehorsam von jedem Staatsbürger, vielmehr im Interesse der Menschenrechte überall von jedem – auch von einem Staatenlosen – ausgeübt werden kann, ohne jegliches professionelle Rollenkriterium. Der Amateur schützt und entwickelt ad hoc die Verfassung, aktiviert sich in einem bestimmten Fokuspunkt, was regelmäßig sein kann und dies ist die Minderheit der Halbprofis und halb berufsmäßigen Rechtsschützer. Die Mehrheit besteht jedoch im Zivil-Rechtsschutz aus Staatsbürgern, die sich je nach Fall verpflichtet fühlen. Der Ombudsmann übt (in Europa), während der im Verfassungsrecht festgelegten Zeit, die sich in Ungarn auf sechs Jahre beläuft, seine Rolle innerhalb seines Wirkungsbereiches berufsmäßig aus. Er selbst ist eine Institution innerhalb des Menschen- und Verfassungsrechtsschutzes, in eigener Amtsorganisationsstruktur aufgebaut, mit berufsmäßigen Helfern. Im Gegensatz dazu ist Staatsbürger-Ungehorsam kein Wirkungsbereich sondern eine freiwillig auf sich genommene Verpflichtung, die aufgrund von innerer „Berufung“, das Ergebnis einer auf Überzeugung beruhenden persönlichen, evtl. in Gruppen erfolgten Entscheidung ist. Der ungehorsame Staatsbürger ist ein „Freiwilliger“, der Ombudsmann wird ernannt (in Ungarn vom Präsidenten der Republik) und in einer geregelten Ordnung gewählt (in Ungarn mit der Unterstützung von vollen zwei Dritteln des Einkammerparlaments).

## Das Modell von John Rawls

Was die Ungehorsamen tun oder nicht tun, das heißt ob sie das Gesetz zwecks Aufmerksammachen auf Verfassungsrechtsverletzung aktiv oder mit Distanzierung verletzen, ist rechtswidrig und der Handlungsinhalt folgt einer autonom entwickelten individuellen oder kollektiven Strategie. Der Wirkungsbereich und das Instrumentarium wird von der Verfassung und von den Gesetzen der Ombudsmänner beschrieben und vorgeschrieben (in Ungarn prüft er Verfassungsmisstände, fertigt darüber einen Bericht an, kann für Anregungen das juristisch beschriebene Instrumentarium anwenden), im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ungehorsamen stehen ihm nur allgemeine, herkömmliche Prinzipien zur Verfügung. Diese sind rechtlich nicht geregelt, denn sie sind nicht regelbar – wie sollte das Recht die Situation beschreiben, wenn man es aufgrund von subjektiver Überzeugung verletzen kann? (Das ist nur bei Widerstandsrecht möglich, das im Interesse der Aufrechterhaltung der Verfassungsordnung ausgeübt werden kann!)

Welches sind diese allgemeinen Prinzipien aufgrund der global wirksamen Theorie von John Rawls:

- Der Ungehorsame richtet sich auf die Beseitigung von grober Verfassungsrechtsverletzung.
- Die Verfassungsrechtsverletzung ist schwerwiegender als die begangene Rechtsverletzung (Verhältnis)
- Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe (es gibt kein höheres Forum).
- Öffentlichkeit, das heißt transparente und dokumentierte Durchführung (Protokoll, Video, Medien – getrennt von geheimen, verdeckten Terror- und Straftaten, auch wenn sie das gleiche Motiv haben und ihre Wurzel vom gleichen Problem ausgeht).
- Gewaltfreiheit während der Handlung (ihr Inhalt wird abweichend gedeutet, aber das ist eine wichtige Abgrenzung gegenüber dem Terrorismus).
- Der staatlichen Strafgerichtsbarkeit unterstellt man sich freiwillig, Annahme der Sanktionen (das ist der andere wichtige Unterschied zum Terrorismus und zur „moralischen Kriminalität“ – gegenüber der Robin-Hood-Kultur und der eigenmächtigen Wahrheitsverteilung).

Natürlich sind die obigen, in der Theorie des Staatsbürger-Ungehorsams zentralen Grundprinzipien umstritten und nicht jeder Denkende bzw. Ungehorsame akzeptiert bzw. realisiert diese in seiner Tätigkeit. Wenn man jedoch die Ombudsmann-Tätigkeit mit diesen Grundprinzipien vergleicht, gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

- Der Ombudsmann beschäftigt sich nicht nur mit den schwerwiegenden, sondern mit jeglichen Verfassungsmisständen, die in seinen Wirkungsbereich gehören, vielmehr - in Ungarn und in vielen anderen europäischen Staaten – beschäftigt er sich auch mit den Misständen der Administrationsfunktion, die Bürgerinteressen verletzen - also in einem weiteren Kreis.
- Die Verhältnismäßigkeit kann nur abstrakt, aufgrund des allgemeinen Verfassungsprinzips gedeutet werden – im Zusammenhangssystem mit den jeweiligen konkreten Problemen.
- Die Ausschöpfung der Rechtsbehelfe ist im ungarischen Recht für das Ombudsmann-Verfahren eine erforderliche, jedoch keine ausreichende Bedingung.
- Es ist nicht vorgeschrieben, aber laut der internationalen Ombudsmann-Kultur „ist seine hauptsächliche Waffe die Öffentlichkeit“, denn ohne sie wäre seine Tätigkeit nur Kommunikation mit Behörden oder Organen, die nicht in das Bewusstsein der Staatsbürger und der Akteure des öffentlichen Lebens Einzug nimmt. In Ermangelung von Sanktionen kann man, laut der internationalen Ombudsmann-Diebesprache, gegenüber einem Rechtsverletzer nur in der Öffentlichkeit „naming is shaming“ anwenden, das heißt „Benennen und Beschämen“.
- Gewaltfreiheit und die vollständige und restlose Einhaltung der Rechtsstaatrahmen ist offensichtlich, aber das ist ein grundlegendes trennendes Element gegenüber der exemplarischen, „beispielhaften“ Rechtsverletzung - das „Anpicken“ der Wirkungsbereichsgrenzen ist jedoch, meiner Meinung nach, bis zu einem gewissen Maße zulässig.
- Gegenüber den Ombudsmännern sind amtliche Sanktionen selten, in Ungarn genießen sie Immunitätsrecht, das Abgeordneten zusteht. Es gab in Ungarn noch kein Beispiel dafür, dass ein Ombudsmann zur Verantwortung gezogen worden wäre - nicht im Zusammenhang mit der Verletzung seines eigenen Wirkungsbereiches und auch nicht im Zusammenhang mit der Verletzung von anderen Vorschriften. Eine andere Frage

ist, dass informelle Sanktionen und formelles politisches und wirtschaftliches Druckausüben bemerkt werden können, aber deren Beweis ist, sowohl im Zusammenhang mit den Ombudsmännern, als auch im Zusammenhang mit ihren Mitarbeitern nicht leicht.

Wie wir sehen konnten, wurden wir durch diesen Vergleich um eine ganze Sammlung von Ähnlichkeiten und Unterschieden bereichert. Aber man sollte sich nicht in den Details verlieren, sondern den Sinn des Ganzen hinterfragen. Wofür? Wessen Interesse ist das? Welchem Zweck dient das? Die Antworten stärken meiner Meinung nach die Gemeinschaft: Die Ausübung beider Rollenbereiche dient den Rechten und der Freiheit der Staatsbürger, dem Zur-Geltung-Kommen von Verfassungsmäßigkeit und Menschenrechten. Während in diesem Prozess der Ombudsmann eine Rechtsstaat-Institution ist, die gewisse Elemente der staatsbürgerlichen Verpflichtung und der Kultur mit in die Maschinerie des Rechtsstaates einbringt, ist Staatsbürger-Ungehorsam ein solches Ausnahmeelement der Zivilgesellschaft und der Staatsbürger-Kultur, der im Interesse der Menschenrechte, der Verfassungsmäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit mit hoher Verpflichtung, für die Öffentlichkeit und über diese, eine auf subjektiver Basis begangene Rechtsverletzung zum Einleiten der Rechtsstaat-Korrekturmechanismen bedeutet. Der Ombudsmann ist das regelmäßig genutzte „Heilmittel“ des Rechtsstaates, er kann bei Staatsbürger-Ungehorsam, für die Dauer der Krise oder der Krankheit, das Rettungsseil und die künstliche Beatmung sein – jedoch nicht auf ärztliches Rezept. Der Ombudsmann muss über die ärztliche Befähigung verfügen und er hat auch einen Rezeptblock, während der Staatsbürger als Ungehorsamer die spontane Hilfeleistung dann ausführt, wenn seiner Meinung nach Lebensgefahr besteht und er höchstens an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen hat. Es gibt natürlich Ärzte, Juristen, mit Abschluss, die ihr Amt ausüben, von denen die Erste Hilfe organisiert und geleitet wird – sie sind die zivilen Rechtsschützer.

## Demokratie und Diktatur

Die Gemeinschaft wird ebenfalls durch das staatlich-politische Bedingungssystem gestärkt, das die Grundvoraussetzung für beide Tätigkeiten ist. Der berühmte Brief Gandhis an die europäischen Juden ist bekannt, darin empfahl er ihnen, dass sie das gewaltfreie, zivile Instrumentarium der Staatsbürger-Ungehorsam gegenüber der Unterdrückung des Dritten

Reiches und der Volksausrottung nutzen sollen. Viele meinen, dass der große Denker und Stratege sich getäuscht hat, obwohl bei ihm Ungehorsam auch in Widerstand übergehen kann, denn zum Bürger-Ungehorsam besteht dort die Möglichkeit, wo die Menschenrechte zur Geltung kommen, wo es eine Verfassungskultur gibt und wo die autonome Sphäre des Staatsbürgers existiert. In einer Diktatur sind diese nicht gegenwärtig und es gibt nur Untergebene, die der Unterdrückung gegenüberstehen. Die Entwicklung und Realisierung der Gandhi-Konzeption wurde im Prinzip durch die eigenartige Situation ermöglicht, dass er in britischen Kolonien aktiv war. Während Großbritannien auf dem Gebiet der Britischen Inseln zu den Führern der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte gehörte, hat es in seinen Kolonien in abweichendem Maße, aber dennoch deren Geltendmachung beschränkt. Auf diese Weise konnte ein eigentümlicher Gegensatz entstehen, Gandhi und seine Anhänger beriefen sich auf die britische Rechtsstaatlichkeit und auf die Rechte der Briten – gegenüber deren kolonistischen Verletzungen und der Unterdrückung durch die Kolonialherrschaft. Der Staatsbürger-Ungehorsam und die Ombudsmann-Tätigkeit können nämlich ebenfalls nur innerhalb des Bedingungssystems eines Rechtsstaates zur Geltung kommen.

Obwohl man in der internationalen Praxis sich demokratisierende autoritäre Systeme finden kann, die die Ombudsmann-Institution im Interesse der Entfaltung oder auf den Druck von internationalen demokratischen Erwartungen hin gegründet haben, z.B. Polen 1988 oder die heutige Türkei, Usbekistan, Aserbaidschan, Georgien, Armenien usw., kann hier diese Institution auch eine wichtige Rolle im Demokratisierungsprozess einnehmen, aber allein kann sie nicht bestehen. Als Beispiel kann man Georgien, Armenien und Aserbaidschan erwähnen, wo massenhafte zivile Ungehorsamkeitsbewegungen mit Gewalt niedergeschlagen wurden, indem sie als Terrorismus und Aufstand abgestempelt wurden, aber die Ombudsmann-Institution funktioniert recht und schlecht, obwohl sie gezwungen ist, die Realitäten des autoritären Umfelds zu akzeptieren. Bürger-Ungehorsam kann jedoch dort, wo im Interesse der Demokratie zu Widerstand der Oppositionsbewegungen, zum vollen Spektrum der Ungehorsam und nicht nur zum zivilen Einsatz gegriffen werden muss, nicht ausgelegt werden.

Staatsbürger-Ungehorsam ist nämlich eng an die Existenz des zwischen dem Staat und seinem Bürger bestehenden Grundrechts, an Rechtsstaatlichkeit und an die Existenz eines Beziehungssystems gebunden, das den internationalen Erwartungen entspricht. Man kann nur dann von Staatsbürger-Ungehorsam sprechen, wenn es dem Bürger erlaubt ist, sich teilweise

zu widersetzen und nicht gegen das gesamte System (Letzteres ist schon Widerstand) - gerade damit die Vollständigkeit der Grundrechte zur Geltung kommt und wenn er deshalb nicht an die Wand gestellt wird, sondern er die Chance auf ein faires Verfahren zur Einsprucherhebung hat, wenn er sich an die Öffentlichkeit wenden kann, indem er die seiner Meinung nach legitimen und legalen Gründe seiner Rechtsverletzung vortragen darf und wenn er Gültigkeitsanspruch darauf hat, dass er in einem rationellen und freien rechtlich-politischen Diskurs, im Interesse seines Standpunkts die öffentliche Meinung bewegen darf, deren Entwicklung die Neuregelung des als Basis bestehenden Problems demokratisch beeinflussen kann. Grenzfälle sind natürlich möglich, denkt man z.B. an die gegen den Vietnam-Krieg protestierenden amerikanischen Soldaten, denen internationale Solidaritätsnetze zur Flucht nach Schweden verholfen haben und die nach langer Zeit Amnestie erfahren haben. (Wegen des Irak-Krieges sind auch heute noch einige Söldner in die BRD geflüchtet, wo Menschenrechtsorganisationen ihre Sache vertreten.) Vor uns steht also in dieser Sache die eine, wenn nicht „die“ führende Demokratie der Welt, die sich dazu verpflichtet hat die Menschenrechte geltend zu machen, in der uniformierte, gegen Militarismus und Volksausrottung protestierende Bürger nicht die Mittel der Ungehorsam wahrnehmen durften, sondern die mit Hilfe der globalen Zivilgesellschaft Asylrecht in neutralen bzw. eine andere Politik vertretenden Staaten erhalten haben. Also wird der Bürger-Ungehorsam an einem seiner Geburtsorte, in der USA - wo gerade aufgrund des gegen den Eroberungskrieg des 19. Jahrhunderts auftretenden Denkers Thoreau, der gegen den Eroberungskrieg in Mexiko, durch Verweigerung der Steuerzahlung protestierte und wo die Kultur des Bürger-Ungehorsams so weitläufig ist – der Protest innerhalb der Armee, gegen einen der blutigsten Kriege des 20. Jahrhunderts nicht mehr von der Rechtsstaatkultur toleriert und sie tut dies auch heute nicht.

Für das Ausüben der Rolle in Form von Bürger-Ungehorsam und auch für die „Ombudsmann-Tätigkeit ist ein kreativer Gegensatz zwischen Legalität und Legitimität erforderlich, der für den Rechtsstaat typisch ist. Der Rechtsstaat definiert in Bezug auf sein Normensystem und auf die Transparenz, auf Kohärenz seiner Normen, im Hinblick auf das internationale und interne Recht, was außerhalb der Legalität liegt oder was an ihre Grenzen stößt – über den sog. „Borderline-Fall“ kann man streiten. Der Aspekt, der über die interne Klarheit des Rechts und über sein Zusammenhangsystem hinausgeht, ist der der Legitimität, das heißt, ob wir die gegebene Rechtsnorm, das Rechtsverhältnis, das Verfahren, den Fall laut den gemeinsamen und kulturspezifischen Normen der Menschenrechtskultur für akzeptierbar, für gültig und für

unterstützbar halten. Recht ist keine gegensätzliche Kristallstruktur, obwohl es laut seinen Leitprinzipien dazu werden will. „Das Gewebe des Gesetzes trennt sich immer irgendwo auf“ – formulierte schön JÓZSEF Attila (JÓZSEF Attila. *Eszmélet (Besinnung)* in: Összes versei (*Gesamte Gedichte*). Szépirodalmi kiadó (*Verlag für Schöngeistige Literatur*). Budapest. 1967. Seite 296). Es gibt keinen Mantel, der auch bei bester Pflege, nicht irgendwann abgenutzt und kaputt gehen würde. Deshalb benötigt der Rechtsstaat, zusammen mit dem Ombudsmann, in der Demokratie des 21. Jahrhunderts, unter anderem die vieles kontrollierende „Schneider-/Nähtechnik“.

### Legalität und Legitimität

Über den Aspekt der Legalität hinaus, steht da jedoch das Problem der Legitimität und das Verhältnis zur Legalität – diese beiden gehören zu den gemeinsamen Grundlagen der Tätigkeit des Ungehorsamen und des Ombudsmanns. Denn sowohl die Tätigkeit des Ungehorsamen als auch die des Ombudsmanns richten sich gegen größere bzw. im letzten Fall gegen kleinere Verfassungsmisstände – im Interesse der entsprechenden Zustände des Geistes von Verfassung und Gesetzen und als solche vertreten sie die Aspekte der Legitimität gegenüber der Legalität, also den Geist des Gesetzes gegenüber dessen Buchstaben. Da sich nun der Mantel im Verlauf der Entwicklung und des Wachstums als klein und eng erweist, führen die gesellschaftlich-kulturellen Veränderungen zu neuen Legitimitätskonzeptionen, während die Welt der Legitimität – vor Allem die der Verfassung und der Zweidrittelgesetze in Ungarn unverändert bleibt. Dabei kann sowohl der Bürger-Ungehorsam, als auch der Ombudsmann, auf dem Boden der alternativen Legitimitätsvorstellungen, als Kritischer der Legalität auftreten. Ebenfalls zu einem immer häufigeren Gegensatz führt im Verhältnis von Legalität und Legitimität, der Kontrast zwischen regionaler Integration (EU-Recht) und internem Recht. Aus unserer Praxis ist der Fall eines Vertreibers bekannt, der seine Strafe als Freiheitsentzug in Raten absitzt, da entsprechend den EU-Vorschriften Mopeds ohne Fahrzeugkennzeichen vertreibt, während das ungarische Recht etwas anderes vorschreibt. Thoreau ist damals auch ins Gefängnis gekommen, weil er nicht die Kautions bezahlt hat, bis seine Tante ihn ausgelöst hat, aber das hat den Prozess der Ausarbeitung der Bürger-Ungehorsam-Philosophie schon nicht mehr gebrochen. Jemand betrachtet das EU-Recht oder das Straßburger Fallrecht für legitim und trägt den roten Stern, was das ungarische Recht auch weiterhin verbietet und dadurch verletzt er das Recht des Nationalstaates. Die Ombudsmann-



Tätigkeit erstreckt sich, in Ungarn und auch anderswo, natürlich reichlich auf die Gegensätze der Legalität und auf die Abläufe von Behörden und öffentlichen Dienstleistern. Bürger-Ungehorsam kann jedoch, für die Beseitigung von enger genommener Rechtsgegensätzlichkeit oder von administrativer Machtüberschreitung und administrativer Säumigkeit oder gegenüber öffentlichen Dienstleistern, nicht gedeutet werden. So war z.B. der Aufruf, dass die Universitätsstudenten die Studiengebühr nicht bezahlen sollen oder dass Fernsehgebühren-Zahler die Gebühr nicht bezahlen sollen, wenn sie mit der aktuellen Politik und der Realität des Hochschulwesens oder der Medien nicht einverstanden sind, kein Bürger-Ungehorsam - obwohl er sich so nannte. Und die Taxi-Blockade von 1990 war auch kein Bürger-Ungehorsam, weil die grundlegenden Rechte und das Element der Verfassungsmäßigkeit fehlten und die Verhältnismäßigkeit zwischen rechtswidrigen Handlungen und der Kraftstoff-Preiserhöhung war nicht deutbar.

Ebenfalls eine Gemeinschaft des Bürger-Ungehorsams und der Ombudsmann-Tätigkeit stellt die Sanktionsmangel-Eigenschaft der beiden Tätigkeiten dar. Die Tätigkeit des Ungehorsamen kann irgendeinen Ablauf verhindern, aber sie hat keine rechtlich aufschiebende Wirksamkeit. Danach, wenn sich das Recht ändert, dann kann sich die Beurteilung des früheren illegalen Protests in Rechtmäßigen ändern. Ähnlich haben Kritik, Empfehlungen und Anregungen des Ombudsmanns keine bindende Kraft. (Gewisse thematische Ombudsmänner, z.B. in Ungarn der Datenschutz- und der Grüne Beauftragte können bindende behördliche Entscheidungen fällen, aber dieses behördliche Profil zeigt meiner Meinung nach eine ungeordnete Paarung mit dem des Ombudsmanns.) Beide Tätigkeiten sind deshalb auch in großem Maße, auf die im Habermas-Sinn genommene Öffentlichkeit und auch auf deren medialisierte Formen angewiesen, denn die Bürger können nur auf diese Weise von Ungehorsam erfahren, der ihre Grundrechte betrifft bzw. so von der Ombudsmann-Tätigkeit erfahren. Die Medien stehen mit der kritischen Öffentlichkeit auf Kriegsfuß, deshalb bauen die heutigen Ungehorsamen stark auf die Gegenöffentlichkeit, die von postmodernen mobilen Kommunikationstechnologien gesichert werden bzw. die Ombudsmänner bauen inländische und internationale Kommunikationsnetze auf, arbeiten Medienstrategien aus, sprechen Bürger und Entscheidungsträger und die kritischen Gesellschaftswissenschaften an. Der zivile Rechtsschutz und dessen Öffentlichkeit ist das Sprachrohr sowohl für die Ungehorsamen, als auch für die Ombudsmänner und auch für die quasi institutionellen zivilen Rechtsschutzorganisationen (z.B. die Zeitschriften „Acta Humana“, und „Fundamentum“ in Ungarn).

## Staat und Zivilgesellschaft

Gleichheit und Gemeinschaft können jedoch nicht vergessen machen, wenn man den Staat und die Zivilgesellschaft auf hegelsche Weise vertikal analysiert, dann sind sowohl die Institution des Ombudsmanns und auch der Ungehorsam in der Vermittlungssphäre zwischen Staat und Zivilgesellschaft angeordnet. Jedoch steht der Ombudsmann dem „oberen“ Pol, der Verfassung, der Rechtsordnung, den bürokratischen Bereichen der Rechtsgeltendmachung näher. Obwohl Hegel sie nicht anerkennt, sprechen jedoch die Ungehorsamen, gegenüber seiner Logik, die Verfassungsmäßigkeit und die Rechtsordnung von „unten“ an und sie wollen diese ändern. Obwohl das, was bei Hegel wirklich da ist, mit den vielen verschiedenen nachträglichen, konservativen und revolutionären Deutern (z.B. Marx und Marcuse) sowie mit den radikalen und konservativen Wendungen der verschiedenen Texte, schwer beantwortet werden kann. Hegel zufolge: „Jedes Volk hat eine solche Verfassung, die ihm entspricht und die für es gut ist“ (Hegel, *Jogfilozófia (Rechtsphilosophie)*, Budapest: Akadémiai, 1971, Seite 298), also kann die Zivilgesellschaft direkt auch für deren Änderung eintreten, sagt der Aktivist - das ist jedoch nicht möglich, besagt die konservative Hegel-Deutung.

Der Ombudsmann und auch der Ungehorsame vertreten das Naturrecht, die universellen Menschenrechtsnormen gegenüber dem positiven Recht des Staates und deren administrativen Realitäten, aber sie funktionieren in einem anderen Rollenbereich, in einem abweichenden Administrativ-Rechtsbedingungssystem. Darauf weist auch die abweichende Form der Verantwortung hin. Das Zur-Verantwortung-Ziehen des Ombudsmanns ist, über die allgemeinen Vorschriften hinaus, mit dem Einhalten hoher materieller- und Verfahrensrecht-Schwellen möglich, denn er übt die zur Institution gemachte Funktion der verfassungsmäßigen Kritik von Bürgern aus und braucht mehr Schutz gegenüber den kritisierten Behörden und den Gestaltungsrechten. Im Gegensatz dazu kämpft der Bürger-Ungehorsame für diese zusätzliche oder ergänzende Beurteilung, dass seine allgemeine oder gegen die Vorschrift verstoßende Verantwortung nicht unter den gebräuchlichen Rechtsrahmen zur Geltung kommen soll und dass er davon befreit wird, weil er damit die auf größeren verfassungsmäßigen Missstand aufmerksam macht (z.B. verletzt der Teilnehmer einer Sitzstreik-Blockade die Vorschrift, im Interesse des Rechts auf Leben, gegenüber dem

Transport von Nuklearmüll oder aber die radikalen Tierschützer verletzen das Recht auf Eigentum, wenn sie die Versuchsratten oder –hasen, zum Schutze von deren Leben rauslassen und „befreien“). Der Staatsbürger-Ungehorsame muss also über sehr hohe Verpflichtung und sog. „Zivilcourage“ verfügen, um den Kampf auf sich zu nehmen, mit dem er versucht seine aktive und öffentliche Pflichtübernahme zu beweisen, dass die gegebenen Normen und Rechtsverhältnisse den Menschenrechten und den Grundnormen der verfassungsmäßigen Demokratie widersprechen. Wenn er sich täuscht, sitzt und/oder zahlt er und muss häufig sein ganzes Leben lang mit Stigmatisierung oder aber mit der Bedrohung seiner Existenz rechnen. Vor dem Ombudsmann breitet die verfassungsmäßige Demokratie einen Samtteppich aus, er kann aus geschützter Position heraus die verfassungsmäßigen und administrativen Missstände kritisieren - dass er zur Verantwortung gezogen wird, ist selten der Fall. Jedoch ist der Teppichrand klar rechtlich gekennzeichnet (in Ungarn z.B. darf er keine politische Tätigkeit ausführen), was sich primär in unvoreingenommener, politisch neutraler Kritik verkörpern muss. Jedoch kann er die gültigen Verfassungs- und Rechtsnormen und deren Praxis verurteilen, er kann untersuchen, aufdecken, in Unterlagen Einblick nehmen und deren Inhalt an die Öffentlichkeit bringen. Er muss nicht die Hindernisse der bewussten und freiwilligen Rechtsverletzung auf sich nehmen, er kann aus einer bequemen Position heraus, zwecks Weiterentwicklung der Verfassungsmäßigkeit und des Rechtsfortschritts arbeiten.

Das Ziel ist dabei wiederum mit dem des Ungehorsamen gemeinsam. Sie dienen gleichfalls der verfassungsmäßigen Rechtsentwicklung, der Sache der verfassungsmäßigen Reform – abgesehen davon, wenn man die aufgrund von Gandhi entstandenen Konzeptionen akzeptiert, die sich zur Gemeinsamkeit des Bürger-Ungehorsams mit dem Widerstand und der Revolution bekennen (z.B. Theodor Ebert und viele Anhänger der Friedensbewegung und pazifistisch-anarchistische Denker). Ich meine, dass das eng zusammenhängende Kontaktsystem von Revolution, Widerstandsrecht und Bürger-Ungehorsam nur in autokratischen, nicht völlig demokratisierten Systemen ausgelegt werden kann und in den verfassungsmäßigen Demokratien, zu denen laut Freedom House auch Ungarn gehört, kaum. 1989 wurde hier, ohne Ombudsmann und mit verstreut auftretendem Bürger-Ungehorsam (z.B. nicht genehmigte Demonstrationen bis zum Inkrafttreten des Versammlungsgesetzes, Parteien vor dem Parteigesetz), eine Rechtsstaatsrevolution geführt. Seit 1996 wirkt in Ungarn die Institution des Ombudsmanns und sie ist, von Anfang an, als gleichrangiges Mitglied, Teil des globalen und europäischen Netzes der Ombudsmänner. Über Staatsbürger-Ungehorsam war mehr die Rede, als dass dieser dem Definitionsmodell von Rawls entsprechend realisiert

worden wäre, z.B. mit der Störung der Feier zum NATO-Beitritt, deren Vorkommen marginal in der Geschichte der ungarischen Demokratie war. Bei der politischen Wende war Bürger-Ungehorsam also gegenwärtig, aber er hatte keine entscheidende Bedeutung, weil die Reformbereitschaft und Öffnung der abdankenden Elite sehr schnell neue oder sich erneuernde legale Rahmen geschaffen hat. Die Institution des Ombudsmanns aber ist seit Mitte der 1990er Jahre ein integrierter Bestandteil der ungarischen verfassungsmäßigen Demokratie. Die Öffentlichkeit des zivilen Rechtsschutzes und der Kritik sind, in der heutigen politischen Kultur, die unerlässlichen Bedingungen für einen kritischen Staat und - zusammen mit der Rechtswissenschaft - der Ombudsmann- und der Ungehorsamkeits-Kultur. All das stützt sich auf Gepflogenheiten von vor 1989, auf das Gebaren des Denkens und Handelns von demokratischen Oppositionsbewegungen, die indem sie sich umgewandelt haben, einen wichtigen Bestandteil der neuen Demokratie bilden und indem sie Teil der Kultur der heutigen Demokratie sind.

Ombudsmann und Ungehorsame sowie zivile Rechtsschützer sitzen mit den bürokratischen Verzerrungen der Rechtsstaat-Realität, mit den ungarischen und internationalen Menschenrechtsverletzungen, mit der Infragestellung der Demokratie in einem Boot. In dieses Boot passen viele hinein, jedoch existieren verschiedene Rollenbereiche, die sich nicht in so eine Hierarchie ordnen, die mit einer wirklichen Schiffsorganisation verglichen werden kann und über ihnen steht kein allmächtiger Kapitän. Mannschaft und Offiziere dieses Schiffs versuchen somit zusammen ein Gleichgewicht gegenüber den Stürmen und Strudeln, Sandbanken und schwimmenden Eisbergen zu schaffen und sie versuchen die Fahrtrichtung in Richtung eines Ziels zu sichern, die entsprechend dem schönen Sinnbild von Paine so etwas wie der Heilige Gral ist – niemand hat ihn je gesehen oder berührt, aber wir wissen, dass er irgendwo existiert – in harmonischer Einheit mit der sich aufeinander beziehenden Geltendmachung der Menschenrechte und in einer stabilen Demokratie. Der Weg an sich ist das Ziel, hierher führt nur der rechtmäßige Weg, auf den Wassern der Demokratie und des Rechtsstaates, auch dann, wenn Kritik und Infragestellung die Gültigkeit von gewissen Normen und Maßnahmen abstrakt (Ombudsmann) oder aktiv (Ungehorsam) anzweifeln. Der Bürger-Ungehorsame, der Ombudsmann und der zivile Rechtsschützer sind in ihrer eigenen Heimat gleichzeitig In- und Outsider, weil in der sich entfaltenden globalen Zivilgesellschaft, die Menschen Bürger der zwischen ihnen bestehenden kosmopolitischen Rechtsgemeinschaft sind, die ihre Legitimität hauptsächlich in den autokratischen Systemen aus dem internationalen Recht und der globalen Zivilgesellschaft schöpfen. Der Ungehorsame und der

Ombudsmann balancieren laufend zwischen dem internen und internationalen Recht, zwischen positivem und Naturrecht, zwischen den Reichen der Vergangenheit und Zukunft, sowie Zwang und Freiheit hin und her. Das ist eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, ein Jeder von ihnen bemüht sich diese auf seine eigene Weise zu erfüllen.

#### Weiterentwicklungsmöglichkeiten des ungarischen Ombudsmann-Systems

Ziel und Sinn der Ombudsmann-Institution ist, dass sie als selbständiges und unabhängiges Organ Staatsbürger-Beschwerden untersucht und ungestört Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Behörden und von sonstigen in seinen Wirkungsbereich gehörenden Organen anstellt. Auf den europäischen und Weltforen der Ombudsmänner steht regelmäßig auf der Tagesordnung, welche Gefahren der Unabhängigkeit von Ombudsmännern drohen. Ich meine dass in Ungarn die politische Unabhängigkeit gesichert ist, obwohl man diese weiterentwickeln könnte, z. B. mit dem Verbot von gewissen Ämtern, die an die Vorschläge und das Einverständnis von politischen Parteien gebunden sind. Aber das schließt noch nicht die Tatsache aus, dass die von den Untersuchungen betroffenen, kritisierten Organe, mittels Einhaltens ihrer Verfahrensordnung, den Ombudsmann und seine Mitarbeiter zum Zielpunkt machen und ihnen gegenüber keine nachteilige Diskriminierung anwenden würden. So können ich selbst und meine Mitarbeiter, die die Untersuchungen durchführen, aufgrund ihres Einblicks, der auf unsere gewissen Untersuchungen folgt, als Privatpersonen zum Zielpunkt des „Rückschlagens“ durch die überprüften Organe werden.

Dem Parlamentsbeauftragten für Menschenrechte steht, als Würdenträger des öffentlichen Rechts, zur Sicherung seiner Rechtsschutzfähigkeit, das Immunitätsrecht eines Parlamentsabgeordneten zu. Jedoch erfüllt er seine Aufgaben über seine Beamten-Mitarbeiter. Unter Berücksichtigung dessen müssten eindeutig deren Umstände im Zusammenhang mit der Position des Parlamentsbeauftragten geklärt sein, denn diese beeinflussen den Rechtsstand und das Versehen der Aufgaben dieser Mitarbeiter direkt beeinflussen.

Der Ombudsmann kann das Ausüben seines verfassungsmäßigen Rechtsbereiches nur auf dem Wege und mit Hilfe seiner Mitarbeiter vornehmen. Sie sind die Fachleute, die aufgrund des Auftrags vom Parlamentsbeauftragten für Staatsbürgerrechte, an den einzelnen Verfahrenshandlungen direkt teilnehmen, von denen die Methoden für die laufende Untersuchung, in Abstimmung mit dem Beauftragten ausgearbeitet werden, die ihre Arbeit

umsichtig, unter Beachtung des Wirkungskreises ausführen, der im Beauftragten-Gesetz festgehalten ist.

Bedauerlicherweise haben jedoch – ich meine dass dies auf meine Untersuchungsfeststellungen zurückgeführt werden kann – schon mehrere meiner Mitarbeiter seitens der überprüften Organe „Retorsion“ erfahren. Auch wenn meine Mitarbeiter und ich, im Hintergrund von behördlichen Entscheidungen, gegenüber ihnen als Privatpersonen oder gegenüber ihren Familienmitgliedern (z.B. Steuerprüfung, angeordnete Pfändung des Gehalts, Geltendmachung von Promptinkasso, Anordnung von Vollstreckung auf Immobilieneigentum - wegen Parkschuld) Rechtschaffenheit annehmen, kommt der Verdacht auf nachteilige Diskriminierung auf – denn, wenn nach der Mitteilung meiner konkreten Untersuchungsfeststellungen oder evtl. nach deren Veröffentlichung, genau diese überprüfte Behörde, nach der Untersuchung, innerhalb kurzer Zeit (ein – zwei Monate) in Bezug auf den betreffenden Mitarbeiter rechtmäßige, mehr oder weniger vorschriftsmäßige, aber nachteilige Maßnahmen in Angelegenheiten getroffen hat. Das trifft auch dann zu, wenn die Maßnahme auf dem Gesetz basierte, denn diese Maßnahme hätte die Behörde evtl. auch vorher vornehmen können oder sie hat gegenüber einem anderen Bürger bisher keine ähnliche Entscheidung getroffen. Verratend ist zum Beispiel die Koinzidenz in Bezug auf die Steuerprüfung von zweien meiner Kollegen, innerhalb von zwei verschiedenen Steuergattungen, die nach dem Abwickeln einer Steuerprüfung stattfand.

Als beachtenswerten Umstand möchte ich auf einen Untersuchungsbericht hinweisen, der von meinem Amtsvorgänger angefertigt wurde. Sich auf dessen Feststellungen berufend, hat eine von der Prüfung übrigens nicht direkt betroffene und darin auch nicht genannte Wirtschaftsgesellschaft, gegen den Parlamentsbeauftragten – in erster Linie als Ombudsmann und in zweiter Linie als Privatperson – einen Prozess über einen Betrag in der Höhe von hundert Millionen Forint eingeleitet. Diese Erfahrungen haben dazu geführt, dass ich feststellen und die ungarischen und internationalen fachlichen Akteure und die handelnden Personen des öffentlichen Lebens sowie die Öffentlichkeit über meine Schlussfolgerung informieren muss: Der Schutz meiner Mitarbeiter ist im Zusammenhang mit ihrer Untersuchungstätigkeit nicht entsprechend gesichert, weil sie seitens der Behörden und Organe, als Sanktion angewandte, übrigens im Großen und Ganzen rechtmäßige Maßnahmen trafen und treffen können, die dazu geführt haben, dass in gewissen Arten von Angelegenheiten oder im Zusammenhang mit Organen die Mitarbeiter schon vor solchen

Sanktionen Angst haben. Das Zivilprozessverfahren, das im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen den Ombudsmann mit hohem Wert eingeleitet wurde, ist jedoch einerseits, meiner Meinung nach absurd, andererseits ist es dazu geeignet, dass jede, dieses Amt bekleidende Privatperson sich davon verängstigen lässt und dass sie im Zusammenhang mit gewissen Behörden und Organen, die in der Lage und gewillt sind, ihre Interessen mit allen Mitteln geltend zu machen, nicht oder nur formell Untersuchung durchführt. Ich meine, dass der Zustand, wo der Ombudsmann und seine Mitarbeiter, im Zusammenhang mit ihrer verfassungsmäßigen, rechtsstaatlichen Untersuchungstätigkeit, vor drohenden Auftritten Angst haben müssen, den Gründen und Motiven der Institutionsgründung widerspricht und die Situation und das Ziel des unabhängigen Rechtsschutzes gefährdet.

Ich schlage den Entscheidungsträgern, in erster Linie den Parlamentskommissionen, die sich mit den verfassungsmäßigen Rechten beschäftigen vor, dass sie für die Ombudsmänner und ihre Mitarbeiter, sogar aufgrund von juristischer Regelung, auch Rechtsschutz auf möglichst höchster Ebene sichern sollen und sie vor all den Angriffen und negativen Folgen schützen mögen, mit denen sie rechnen können bzw. die ihnen deshalb passieren, weil sie bei der unabhängigen Rechtsschutzstätigkeit des Ombudsmanns mitwirken und Kritik über die Tätigkeit von Behörden und anderen Organen zum Ausdruck bringen. Warum gibt es zum Beispiel keinen Rechtsschutz, der öffentlichen Beamten und Behörden zusteht, die an den Ombudsmann-Untersuchungen teilnehmen, warum gibt es kein geregeltes Bescheinigungssystem, warum wird ihnen nicht der Schutz gewährt, der denjenigen zusteht, die über einen behördlichen Rechtsbereich verfügen?

Aber es ist nicht einfach eine neue Regelung erforderlich, von der nicht sicher ist, dass sie dieses Problem lösen kann, sondern es wird eine rechtliche und politische Kultur benötigt, in der für eine solche Bedrohung nicht einmal die Möglichkeit aufkommen kann. Das ist jedoch ohne die Sicherung der unabhängigen Rechtsschutz-Kritikrolle unmöglich und da schließt sich der Teufelskreis aus dem dann ein Ausweg bestehen kann, wenn man den ursprünglichen Sinn des Sprichworts in das Gegenteil umdreht und fragt: „Wer bewacht die Wächter“?

## Alternativen für die Entwicklung der ungarischen Zivilkultur

Das primäre „biopolitische“ Interesse der Gesellschaften ist die Sicherung der Reproduktion des Nachwuchses. In den früheren Gesellschaftsarten ist das ein Mechanismus, der in die Struktur des Alltagslebens eingebaut war und unfraglich zur Geltung kam. Die modernen Gesellschaften schaffen selbständige Mechanismen für Kinderschutz und für die Sicherung der Rechte von Kindern. Sie schaffen Normen, die die Rechte der zukünftigen Generationen speziell schützen, wie die UN-Kinderrechts-Konvention, die Ungarn 1991 ebenfalls ratifiziert hat.

Woraus bestehen die moderne Kinderrecht-Auslegung und die Grundlagen der Kultur?

- Aus dem modernen Entwicklungsbegriff, der die Zukunft, in die „wir hineinwachsen“ für wertvoll erachtet, denn in den früheren Gesellschaft war die Vergangenheit das „goldene Zeitalter“ – die Quelle der Werte.
- Aus dem modernen Rechtsbegriff, der den Prozess der Ausweitung von Rechten, der Emanzipation, der Gleichberechtigung als grenzenlos betrachtet, der immer neuere Gruppen in die Rechtsgemeinschaft einbezieht und der ihnen neue und aberneue Befugnisse sichert.
- Die postmoderne Rechtsauffassung passt jedoch das Recht den Unterschieden von Gruppen und ihren Problemen an, misst nicht mit gleichem Maß sondern sichert Gruppen mit ureigenem Anspruch eigene Rechte.

Der spezifische Bedarf der kindlichen Rechtssubjekte ist das Recht auf Entwicklung – ein System von Berechtigungen, die sich auf die Sicherung des Autonomieerwerbs richten, in dem die Untersysteme von Schutz/Versorgung/Einbeziehung (Inklusion, Partizipation) das Recht der Kinder auf Entwicklung beschreiben und schützen: „Man muss die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes sowie die Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Talente und Fähigkeiten bis zur weitesten Grenze der Möglichkeiten fördern“. „Das Kind muss darauf vorbereitet werden, dass es im Geiste von Verständnis, Frieden, Geduld, der Gleichheit zwischen den Geschlechtern, der Freundschaft aller Völker, Nationen, nationalen und



Glaubensgruppen, Verantwortung jeglicher Art übernehmen kann, die in einer freien Gesellschaft mit dem Leben einhergeht". (UN-Kinderrechts-Konvention, Artikel 29, 1./a./d.).

Die UN, andere internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGO) sowie an der Konvention beteiligte Staaten bilden ein sog. „Kinderrechtsregime“. Der Begriff des Regimes ist in der Publizierung negativ behaftet, er dient der abweisenden Kennzeichnung. Im neuen Sprachgebrauch der internationalen Politik jedoch sind internationale Regime Mechanismen, die den Mechanismus der Zusammenarbeit von internationalen Organisationen, globalen Zivilorganisationen und der Staaten bzw. der zwischenstaatlichen Mechanismen für spezifische Ziele bedeuten. Derart gestaltet sich auch das internationale Kinderregime, dessen Mitglied Ungarn ebenfalls ist. Unser Vertreter ist in der UN-Fachkommission vertreten und unser Jahresbericht wird dort diskutiert.

Vom Aspekt des Schutzes und der Versorgung her bedeutet die Reihe von Problemen in unserer Wirtschafts-/Gesellschaftsentwicklung, die durch die Auswirkungen der internationalen Geldmarktkrise ihren Höhepunkt erreicht, eine Schwierigkeit, sie bürdet der Gesellschaft, der Familie und auch den Kindern Lasten auf. Die Einbeziehung der Kinder in das gesellschaftliche Leben aber wird durch die negative Tradition der Kinder- und Jugendpolitik des kommunistischen Systems erschwert, die in mehreren Beziehungen auch heute noch bestehende negative Muster bedeutet, diese hinderten die Entfaltung von neuen Jugendpolitik-Organisationsformen.

Die Geltendmachung der Kinderrechte würde zur Sicherung des „Kindesinteresses, das über Allem steht“ die Vereinigung der staatlichen und zivilen Kräfte erwünschen. Jedoch funktioniert derzeit in Ungarn die Zusammenarbeit der staatlichen Organe für das Versehen der bestehenden staatlichen Aufgabe, auch in der Sache der Kinder nicht optimal. Die Entfaltung von Zivilorganisationen nach dem Kommunismus ist spektakulär, liegt aber noch weit unter dem erforderlichen und nachhaltigen Maß. Die Vereinigung der Kraft von staatlichen Organen und Zivilorganisationen ist die hervorgehobene Aufgabe, die gelöst werden muss, nun das lässt noch auf sich warten. Dabei ist die Aufgabe dringlich. Die Zahl der geschützten Rechtssubjekte, die Zahl der Kinder wird immer weniger – sie sinkt und die Beschäftigung mit ihnen erfordert, im 21. Jahrhundert, immer mehr Wissen und Bereitschaft. Das Ansehen von Familie, Kirche und Schule ist in ihrem Kreis zusammengebrochen, alles dreht sich um Konsumieren, um die Muster der Medien, die Mode der Altersklassengruppen.

Es ist schwer solche Prozesse umzukehren, man kann sie vielleicht auch nicht einmal sehr bremsen, deshalb müsste man sie lieber in einem entsprechend kultivierten Rahmen halten. Dabei kann die Kultur der Kinderrechte eine Hilfe sein, deren Verbreitung, im Interesse der zukünftigen Generationen versieht heute, in Ungarn, der Menschenrechtsbeauftragte, morgen aber wird es vielleicht auch in Ungarn einen Ombudsmann für Kinderrecht geben, wie überall in Westeuropa – entsprechend den Empfehlungen der UN und des Europarates.

Die institutionelle Förderung der gesellschaftlich-politischen Aktivität der Jugendlichen, wird heute sowohl in Ungarn, als auch in Europa benötigt. Heute bewegt Europa die Jugendlichen und nicht die Jugendlichen bewegen Europa. Dabei hat 1968 sehr viele positive Veränderungen eingeleitet, neue Wertordnungen, neue Sensibilität und das führte zu offeneren Institutionen. Wie stark lebt heute im Kreis der Jugend der Selbstbestimmungsanspruch, der auch auf 1968 zurückgeführt werden kann? Meiner Meinung nach müsste in unserem gesellschaftlichen Leben, im 21. Jahrhundert dem jugendlichen Begehren nach Schaffen, das nicht kopiert, sondern in der Lage ist Neues hervorzubringen, ein viel größerer Raum als derzeit gegeben werden! Etwas so Neues, das dem kulturell-kommunikativen Horizont der jungen Generationen entspricht. Sie sind nämlich nicht mehr die Kinder der Gutenberg-Galaxis, sondern Nutzer der modernen Kommunikations- und virtuellen Technologie – die Bewohner der sog. „Google-Galaxis“. Als Parlamentsbeauftragter für Menschenrechte bemühe ich mich darum die Kinder und jugendlichen Staatsbürger, im Internet mit Projekten zu erreichen, die aktiv das Recht bewusst machen. Bei dieser Arbeit versuchen wir mit unseren Mitarbeitern, über ihre virtuelle Welt, eine alternative Kinderrechts-Webseite (von [www.obh.hu](http://www.obh.hu) aus zugänglich) zu unterhalten, indem wir in der Sprache der Kinder und Jugendlichen, alle zustehenden und grundlegenden Rechte bekannt machen. Primär können wir auf europäische Erfahrungen bauen. Die europäischen Netze bieten einerseits die Möglichkeit, westliche Erfahrungen und Methoden kennen zu lernen und zu verbreiten, andererseits bieten sie die Möglichkeit, dass wir mit vereinter Aktivität unsere je Land knappen Mittel vervielfachen. Nicht nur die materielle Unterstützung der EU, sondern die gemeinsame Zusammenarbeit an sich und die tatsächliche Solidarität sind auch entwickelnde Kräfte.

Die Anregungen der EU bei der politischen Erziehung sind auch aus dem Grund für Heute und Morgen wesentlich, weil das ein bisher vernachlässigter Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens ist. In der BRD und in Österreich ist nach dem Faschismus, für die

Demokratielkultur, ein breites Organisationssystem für politische Erziehung inner- und außerschulisch und deren mit erdachten Methoden kultivierte Thematik entstanden und darunter auch für die Verbreitung der Menschenrechte. Heute gehört es schon in beiden Ländern praktisch der Vergangenheit an, es wurde zurückentwickelt, aufgelöst bzw. an seine Stelle ist eine Erziehung für die Beseitigung von Vorurteilen gegenüber Einwanderung und Fremden, zur Annahme der Grundlagen des multikulturellen Zusammenlebens getreten.

In den postkommunistischen Ländern ist jedoch dieses wichtige, reinigende Feuer gegen die autoritäre Tradition und für die Annahme, Bildung von neuen Institutionen, bisher ausgeblieben. Das Ergebnis liegt vor uns: Mangel an Wissen, Unfähigkeit zur Kommunikation, Stagnieren der Teilnahmereitschaft. Das ist der schwere Ballast der wirksamen Demokratisierung, der kulturellen Verfestigung der Menschenrechte und -würde, der Entstehung des für die Demokratie erforderlichen „Homo democraticus“, an Stelle des „Homo sovieticus“.

In Bezug auf das Abstandhalten der heutigen Jugendlichen von der Politik, vom Recht und auch von den Menschenrechten, die die eigene Autonomie beschreiben, kommt mir die bekannte Novelle von Franz Kafka mit dem Titel „Vor dem Gesetz“ in den Sinn. Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann „vom Lande“, der sich in der kafkaschen Absurdität auf Jahre und für lange Zeit vor dem Tor einrichtet, der mit dem Türhüter gemeinsam lebt, dort all sein Hab und Gut für den Einlass aufgibt – all das umsonst und langsam neigt sich sein Leben dem Ende zu. Vor seinem Tode fragt er: „Wieso kommt es, dass in den vielen Jahren niemand außer mir Einlass verlangt hat?“ Die Antwort des Türhüters: „Hier konnte niemand sonst Einlass erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.“ (in Franz Kafka: *Elbeszélések (Gespräche)*, Európa Könyvkiadó. Budapest, 1973, Seite 189) Sind wir nicht heutzutage auch so? 1989 hat sich das Tor des Gesetzes geöffnet - haben wir wohl ausreichend oft den Weg dafür gesucht, um an diesem Eingang einzutreten, der für niemand anders, als für uns bestimmt ist? Ich meine, dass sich unsere Versäumnisse hinter den Schranken stauen, die junge Leute heute daran hindern, dass sie leicht durch dieses Tor treten können.

Erziehung zur Demokratie ist nötig, für die neue Kultur der Menschenrechte, weil wir keine andere Alternative haben - nur das demokratische Europa. Im Gegensatz dazu stehen Apathie, Verfremdung, Aggression, die Stärkung des Nationalismus, die Krise der Gemeinschaften und

der Individuen. Wir müssen die Schranken vor der Kultur der Menschenwürde in dem Europa ohne Grenzen abbauen! Es scheint so, als dass die Grenze eher verschwindet als die Schranke, die oftmals in uns vorhanden ist und uns an der Realisierung der Normen für das Zusammenleben der europäischen Demokratien hindert. Der Misserfolg für die Vorbereitungen des Europäischen Verfassungsvertrages bedeutet dabei wahrlich eine Bremskraft, aber die europäischen Rechtsinstitutionen und eine ganze Reihe von Verträgen über Zusammenarbeit sperren das Tor des Gesetzes vor uns weit auf – auf dass wir nicht zögern mögen, einzutreten, denn sie haben es für uns errichtet!

#### Verwendete Literatur

Bay, Christian: Civil Disobedience in: The International Encyclopedia of the Social Sciences Vol. 2. Mac Millan: London, 1968. Seiten: 473 - 478

Csapody Tamás (Herausgeber): A polgári engedetlenség helye az alkotmányos demokráciákban (*Platz des Bürger-Ungehorsams in der verfassungsmäßigen Demokratie*). T-Twins: Budapest, 1991

Ebert, Theodor: Gewaltfreier Aufstand. Alternativen zum Bürgerkrieg. Waldkirch: Waldkircher Verlagsg. 1981

Eide, Asbjørn: Interdependence and Indivisibility of Human Rights, Yvonne Donders-Vladimir Volodin (eds.): Human Rights in Education, Science and Culture. Legal Developments and Challenges. UNESCO/AshgateBodmin/Cornwall. 2007, Seiten 11 - 53

Fekete, Sándor: A polgári engedetlenség elmélete és magyarországi gyakorlata (*Theorie des bürgerlichen Ungehorsams und die ungarische Praxis*), in: Csefkó Ferenc-Horváth Csaba (Herausgeber): A demokrácia deficitje avagy a deficit hatalomgyakorlás (*Defizit der Demokratie oder defizitäre Machtausübung*). Pécsi ÁJTK-Pécs-Baranya Értelmiségi Egyesület: Pécs, 2008, Seiten 263 - 279

Felkai Gábor (Herausgeber): Új társadalmi mozgalmak és politikai tiltakozás (*Neue gesellschaftliche Bewegungen und politischer Protest*). Rejtjel: Budapest, 2003

Gandhi, Mohandas Karamchand: Önéletrajz (*Lebenslauf*). Európa: Budapest, 1987

Gandhi, Mahatma: Az erkölcsiség vallása (*Der Moral-Glaube*). Farkas Lőrinc Imre K: Budapest, 1998

Gáthy, Vera: Gandhi. Akadémiai: Budapest, 1987

Glottz, Peter (Herausgeber): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Suhrkamp: Frankfurt am Main, 1983

Gönczöl Katalin-Kóthy Judit: Ombudsman (*Ombudsmann*) 1995-2001, Helikon: Budapest, 2002

Habermas, Jürgen: A társadalmi nyilvánosság szerkezetváltozása. Gondolat. Budapest. 1971

Hegel, G. W. F.: A jogfilozófia alapvonalai (*Grundzüge der Rechtsphilosophie*). Akadémiai: Budapest, 1971

Hopgood, Stephen: Understanding Amnesty International. Cornell U.P. Ithaca: London. 2006

Kardos Gábor: Emberi jogok egy új korszak határán (*Menschenrechte an der Grenze einer neuen Epoche*). T-Twins: Budapest, 1995

Kleger, Heinz: Der neue Ungehorsam. Campus: Frankfurt am Main, 1993

Komlósy Szilvia (Herausgeber): Tízéves a magyar Ombudsmanntörvény (*Das ungarische Ombudsmann-Gesetz besteht zehn Jahre*). Országgyűlés Hivatala: Budapest, 2004

Linse, Ulrich et. al.: Von der Bittschrift zur Platzbesetzung. Dietz. Bonn: 1988

Majtényi László: Ombudsman - állampolgári jogok biztosa (*Ombudsmann – der Beauftragte für Menschenrechte*). KJK: Budapest. 1992

Marcuse, Herbert: Ész és forradalom (*Geist und Revolution*), Gondolat, Budapest. 1992

Marx, Karl: A hegeli jogfilozófia kritikájához (*Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*), Seiten 378 - 392, Marx Engels Werke, Band 1, Kossuth: Budapest, 1957

Miller, William Robert: Martin Luther King: Discus Books: New York, 1968

Paine, Thomas: Az ember jogai (*Rechte des Menschen*). Osiris: Budapest, 1995 („Olyan fényként jelenik meg így az ember előtt, amely ködön szüremlik át, a fény forrása pedig homályba vész, és az ember nem lát semmit, amit tisztelhetne ebben a szürke fénysugárban.” – *Es erscheint ein Licht vor des Menschenauge, das durch den Nebel dringt, die Quelle des Lichts verliert sich dabei in der Dämmerung, und der Mensch sieht gar nichts, was er in diesem grauen Lichtstrahl verehren kann.* Seite 85)

Rawls, John: Az igazságosság elmélete (*Theorie der Gerechtigkeit*). Osiris: Budapest, 1997, Seiten 455 - 465

Steinweg, Reiner (Herausgeber): Die neue Friedensbewegung. Suhrkamp: Frankfurt am Main: 1982

Szabó Máté-Haraszti Katalin: Az emberi jogok fejlődésének globális és európai fordulópontjain (*An den globalen und europäischen Wendepunkten der Entwicklung der Menschenrechte*), in: Gömbös Ervin (Herausgeber): Globális kihívások, milleneumi fejlesztési célok és Magyarország (*Globale Herausforderungen, Millenniumsentwicklungsziele und Ungarn*) . Magyar ENSZ Társaság: Budapest, 2008, Seiten 155 - 173

Takács Albert: Régi és új dilemmák az Ombudsmannok tevékenységében (*Alte und neue Dilemmas in der Tätigkeit der Ombudsmänner*), in: Sándor Péter-Vass László-Tolnai Ágnes (Herausgeber): Magyarország politikai évkönyve 2006 (*Politisches Jahrbuch von Ungarn von 2006*), Band II, DKMKA: Budapest, 2007, Seiten 272 - 281

Csapody, Tamás: Ne az én nevében (*Nicht in meinem Namen*), Nyitott könyv: Budapest, 2004

Csapody, Tamás: Civil forgatókönyvek (*Zivile Drehbücher*), Századvég. Budapest, 2002

Thoreau, Henry David: A polgári engedetlenség iránti kötelességről (*Über die Pflicht zum Bürger-Ungehorsam*), Európa: Budapest, 1990

Varga Zs. András: Ombudsmannok Magyarországon (*Ombudsmänner in Ungarn*). Rejtjel: Budapest, 2004